

Satzung des Vereins

Stadt.Land.Markt. e.V., Bonn

**Zum Zwecke einer besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet für Personenbeschreibungen die männliche und weibliche Form zu verwenden. Es wird das generische Femininum genutzt.*

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Stadt.Land.Markt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53111 Bonn, Adolfstraße 39. Er soll beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein deckt seine Mittel in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Spenden.
- (3) Zur Erfüllung der Vereinszwecke sind zusätzlich öffentliche Zuwendungen anzustreben.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung im Bereich Landwirtschaft, Ernährung und Heimatkunde und die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Förderung eines grundlegenden Wandels des Ernährungssystems und die aktive Unterstützung der Entwicklung nachhaltiger lokaler Strukturen
 2. die Schulung des allgemeinen Bewusstseins zu Themen der Welternährung sowie das Vorschub leisten einer ressourcenschonenden Lebensführung und gesunden Ernährung
 3. die Förderung von Vertrauen und Solidarität zwischen Erzeugern und Verbrauchern durch den Aufbau eines Kommunikations- und Informations-Netzwerks für regionale Lebensmittelproduzenten, -anbieter und -verbraucher
 4. Belebung des Quartiers, Schaffung von sozialen Treffpunkten und Nachbarschaftspflege durch die regelmäßige Organisation und Durchführung dafür geeigneter Maßnahmen und Formaten (z.B. Feste, Vorträge, Workshops, Ausflüge)
 5. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Herstellung und Verbreitung von Medien und Materialien aller Art zur Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Bewusstseins und des konkreten Verhaltens, dabei besonders die Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die in der Lage sind den Zugang zu einer Gestaltung nachhaltiger Lebensstile zu gewährleisten

6. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, staatlichen und überstaatlichen Stellen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, die die Zielsetzung des Vereins bejahen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Verein hat:

- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder und
- Ehrenmitglieder

(3) Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

(4) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch Zuwendungen, Beitragszahlungen oder sonstige Leistungen die Vereinsziele unterstützen.

(6) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied unterliegt aber nicht der Beitragspflicht. Der Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft aussprechen und Ehrenmitglieder zu Schirmherrinnen des Vereins ernennen.

(7) Der Vorstand kann die Ehrenpräsidentinnenschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss sowie ferner bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Beitragspflicht wird dadurch nicht berührt, sie besteht bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

(3) Der Verein kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen (z.B. schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele des Vereins u.a.). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Aufruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. So geschehen, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Über die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Für fördernde Mitglieder wird der Jahresbeitrag im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3) Tätigkeiten, die den Verein betreffen, sind grundsätzlich ehrenamtlich. Vereinsmitglieder, die auf Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen zwischen dem Verein und dem Mitglied unabhängig von ihrer Mitgliedschaft Leistungen erbringen, sind marktüblich zu vergüten.

(4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand - auch im Sinne des § 26 BGB - besteht aus der Vorsitzenden, ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden, darunter eine Schatzmeisterin. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden erstmalig von der Gründungsversammlung, danach jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreterinnen im Einvernehmen mit der Vorsitzenden einberufen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(4) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes können neue Vorstandsmitglieder vom Vorstand kooptiert werden. Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren z.B. per Email) oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden; im letzteren Falle ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

§ 8 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen; er soll aus nicht mehr als 10 Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Vorsitzende des Beirats soll Mitglied des Vereins sein. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Beirats bestellt. Ersatzweise führen die Vorsitzende des Vereins oder eine ihrer Stellvertreterinnen den Vorsitz im Beirat.
- (3) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich jährlich stattfinden. Die Mitglieder werden vom Vorstand dazu mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen.
- (2) Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen in einer von ihm angemessenen gehaltenen Frist einberufen.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder in seinem Einvernehmen ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Stimmrechtsverteilung.
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Beirates, Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
 - i) Ausschluss eines Vereinsmitglieds

j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(7) Beschlussmehrheit hat die Mehrheit der anwesenden Organmitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen; sie sind von der Leiterin der Mitgliederversammlung und von der zu Beginn jeder Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführerin zu unterzeichnen.

(8) Wahlen erfolgen geheim, falls nicht die Versammlung einstimmig Wahl durch Akklamation beschließt.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Ihre Annahme erfordert eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

(2) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die mindestens sechs Wochen auseinanderliegen müssen, mit jeweiliger Dreiviertel-Mehrheit beschlossen wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Bonn im Wandel e.V., Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, in der Satzung des Vereins definierte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese von der Gründungsversammlung am 23.04.2018 beschlossene Satzung tritt sofort in Kraft.

Datum, Ort

1. Vorsitzende

Datum, Ort

2. Vorsitzende